



Brüssel, den 21. April 2023  
(OR. en, pt)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0214(COD)**

---

---

8342/23  
ADD 1 REV 1

CODEC 616  
ENV 370  
CLIMA 192  
UD 85  
FISC 63  
ECOFIN 334

## A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

---

### Erklärung der Kommission

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass die endgültige Einigung, die die beiden gesetzgebenden Organe über die Einrichtung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (CBAM) erzielt haben, im Vergleich zu dem Finanzbogen, der dem ursprünglichen Vorschlag (COM(2021) 564 final vom 14.7.2021) beigelegt war und der auf einem dezentralisierten Umsetzungsmodell beruhte, in Bezug auf die für die Umsetzung innerhalb der Kommission erforderlichen Humanressourcen erhebliche Änderungen mit sich gebracht hat.

Die zusätzlichen Humanressourcen der Kommission, die aufgrund der von den gesetzgebenden Organen gebilligten endgültigen Einigung erforderlich sind, werden es der Kommission nicht ermöglichen, den Grundsatz einer stabilen Personalausstattung einzuhalten, und es werden zusätzliche Ressourcen erforderlich sein, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zusammen mit den entsprechenden Haushaltsmitteln zu genehmigen sind.

Ohne zusätzliche Mittel, wie etwa die externen zweckgebundenen Einnahmen aus dem EHS, wird es nicht ohne Weiteres möglich sein, Optionen zur Finanzierung der erforderlichen Verwaltungskosten (Personal und IT) des CBAM zu ermitteln. Die Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 beruht auf dem Grundsatz einer stabilen Personalausstattung, und es gibt keinen Spielraum für die Finanzierung zusätzlicher Bediensteter.

Im Rahmen der Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen & Umwelt“ besteht innerhalb der entsprechenden Grenzen grundsätzlich Spielraum für die Finanzierung IT-bezogener Ausgaben. Da die Verfügbarkeit der Mittel unter dieser Rubrik beschränkt ist, sind die Möglichkeiten zur Finanzierung neuer politischer Prioritäten aus dem EU-Haushalt begrenzt.

### **Erklärung Portugals**

Portugal unterstützt die im Einklang mit dem Klimagesetz stehenden Klimaziele der EU und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem als ein WTO-konformes Instrument zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen, das durch asymmetrische Klimaschutzmaßnahmen von Drittländern verursacht wird, ist ein Schlüsselement des Pakets „Fit für 55“.

In diesem Zusammenhang weist Portugal auf die im Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) am 20. Dezember erzielte Einigung über den Kompromisstext vom 14. Dezember 2022 (Dokument ST 16060/22) hin und unterstützt diese Einigung; ferner verweist es auf die dort abgegebene Erklärung.

Portugal würdigt die von den beiden gesetzgebenden Organen mit der Unterstützung der Kommission bei der rechtlichen Überprüfung des Kompromisstextes unternommenen Bemühungen in Bezug auf die ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 349 AEUV, der in die aktuelle Fassung dieser Verordnung aufgenommen wurde. Die Notwendigkeit, dass in der Verordnung andere Situationen, in denen die wirtschaftlichen Belastungen möglicherweise unverhältnismäßig sind, sowie alle erforderlichen Folgenabschätzungen berücksichtigt werden, bleibt davon unberührt. Abschließend weist Portugal erneut darauf hin, dass es davon ausgeht, dass die Kommission dafür Sorge tragen wird, dass in den gemäß Artikel 30 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Berichten im Einklang mit Erwägungsgrund 65 der aktuellen Fassung dieser Verordnung auch die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen auf die Gebiete in äußerster Randlage behandelt werden.